Gentechnik im Honig

Karl-Heinz Bablok hatte sich die Arbeit als

Imker ruhig und beschaulich vorgestellt,

als er 1990 die ersten Bienenvölker in seinem Heimatort auf Blütensuche gehen ließ. Doch Jahre später wurde er aufgrund von Gerichtsprozessen, die er wegen Gentechnik in seinem Honig führte, zu einem der bekanntesten Imker in und außerhalb Deutschlands.

2015 erhielt er vom bayerischen Staat, der die Gentech-Verunreinigung von Babloks Honig durch Freisetzungen von transgenem Monsanto-Mais verursacht hatte, Schadensersatz. Dieser deckte aber nur einen Teil seiner tatsächlichen Kosten.

Honig als Sondermüll

Als 2005 auf Versuchsfeldern im bayerischen Kaisheim gentechnisch veränderter Mais des US-Unternehmens Monsanto (MON810) getestet wurde, standen Babloks Bienenhäuser nicht weit entfernt. Der Imker ließ seinen Honig vorsichtshalber im Labor untersuchen - und seine Befürchtungen wurden bestätigt: In seinem Honig wurde Pollen der Gentechnik-Maispflanzen gefunden. Damit durfte er den Honig nicht mehr verkaufen.

Autor

Walter Haefeker, Imker aus Bayern, Präsident des Europäischen Berufsimkerbundes (EPBA) und Vorstandsmitglied im Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbund (DBIB)

Da Bienen bis zu zehn Kilometer weit fliegen, um ihre Nahrung zu sammeln,

wären Mindestabstände von mehreren Kilometern zwischen Gentechnik-Feldern und

> Bienenstöcken nötig, um Verunreinigungen des Honigs wirklich zu verhindern (Kasten I). Dies hätte zu starken Beschränkungen des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen in Europa geführt, denn Imker gibt es fast überall.

ren zu Babloks Zeit politisch nicht durchsetzbar (und sind es heu-

Doch solche Vorschriften wa-

te vor dem Hintergrund der angestrebten weiteren Liberalisierung des Welthandels noch viel weniger). Für ihn und seine Imkerkollegen war deshalb klar, dass sie vor Gericht ziehen mussten, um besseren Schutz für ihre Bienen und den Honig zu erstreiten. Das Verwaltungsgericht in Augsburg entschied am 30. Mai 2008 [1], dass durch die Kontamination des Honigs zwar ein Schaden für den Imker entstanden sei. Diesen könne er jedoch in Zukunft vermeiden, indem er während der Blütezeit des Gentechnik-Mais seine Bienen einfach woanders hinbrächte. Dieses Urteil betraf auch Hobby-Imker, die für das Wandern mit den Bienen nicht ausgerüstet waren und ihre Völker nicht einfach - wie vom Gericht vorgeschlagen - in gentechnikfreie Gebiete umsiedeln konnten.



Ihre Bienenstöcke werden teils seit Jahrzehnten in feststehenden Bienenhäusern bewirtschaftet.

Die Berufsimker boten ihren Kollegen daher "Fluchthilfe" an. Unter großer Aufmerksamkeit der Medien wurde der Gerichtsbeschluss umgesetzt, indem die Bienen zum Schutz vor den Gentechnik- Feldversuchen umgesiedelt wurden - und zwar nach München, vor den bayerischen Landtag und die bayerische Staatskanzlei. Schließlich hatte man ja dort politisch beschlossen, die Einführung der Gentechnik in Bayern durch den Erprobungsanbau zu fördern, ohne dabei die Belange der Imker und ihrer Kunden zu berücksichtigen.

Kasten 1

Die Biene - eines der wichtigsten Nutztiere

Bienen gehören neben Rindern und Schweinen zu den wichtigsten Nutztieren in Deutschland. Sie bestäuben ca. 80 % aller Blüten und schwärmen dabei bis zu 10 Kilometern aus. Ohne die Arbeit der Bienen wäre unsere Nahrungsgrundlage bedroht. Umso besorgniserregender, dass die Bienenbestände zurückgehen. Ein Anbau von gentechnisch veränderten Maissorten, die selbst ein Insektizid produziert, würde ihnen zusätzlich zu schaffen machen.





Europäischer Gerichtshof gibt Imker Recht

Mit Spenden der Imkerverbände und der breiten Öffentlichkeit wurde der Rechtsstreit weiter geführt und landete schließlich vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Zum großen Erstaunen der politischen Institutionen und von Monsanto, dem Hersteller des Gentechnik-Maises, folgte das höchste Gericht der EU am 6. September 2011 [2] der Auffassung der klagenden Imkers: Es entschied, dass auch geringste Mengen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in einem Lebensmittel dazu führen, dass dieses ebenfalls als gentechnisch

verändert gilt. Das betroffene Lebensmittel verliert durch die Verunreinigung mit GVO seine Verkehrsfähigkeit, wenn die GVO aus einer in der EU nicht als Lebensmittel zugelassenen Pflanze stammen. Dies war bei der Maispflanze MON810 der Fall, weil sie als Futtermittel zwar zugelassen war, als Lebensmittel aber nur teilweise (für bestimmte Maisprodukte).

Nun stand die EU-Kommission vor einem Problem. Wenn Gentechnik im Honig behandelt werden muss wie in allen anderen Lebensmitteln auch, dann dürfen und müssen die Mitgliedstaaten der EU Regeln zum Schutz der Imkerei einführen. Die dafür eigentlich notwendigen Abstände von mehreren Kilometern um jeden Bienenstand hätten viele Regionen Europas de facto zu einem Gebiet gemacht, in der keine Gentech-Pflanzen mehr angebaut werden können. (Es gibt innerhalb der EU Länder wie z.B. Bulgarien, die versuchen, über derlei Abstandsregelungen den Gentechnikanbau flächendeckend zu verhindern.)



Foto: courtesy Timo Bablok

Karl-Heinz Bablok erhielt nun auch im Ausland Aufmerksamkeit, denn diese Gerichtsentscheidung hatte nicht nur Auswirkungen auf Honig aus der EU, sondern auch auf Honigimporte aus Übersee. In vielen Ländern, aus denen Honig nach Europa verkauft wird, werden gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut, die hier nicht als Lebensmittel zugelassen sind oder zumindest kennzeichnungspflichtig wären (Kasten II).



Kasten 2: Gentechnik und die Folgen: Kein Rapshonig mehr aus Kanada

80 Prozent des in Deutschland konsumierten Honigs wird importiert. Raps-Honig ist besonders von Verunreinigungen betroffen, weil sich der Raps-Pollen leicht verbreitet. Lange Zeit war Rapshonig aus Kanada in Deutschland sehr beliebt. Da in Kanada aber mittlerweile bereits auf 94 Prozent der Rapsfelder gentechnisch veränderter Raps angebaut wird, gibt es bei uns bereits seit 2011 keinen kanadischen Rapshonig mehr zu kaufen. Dies betrifft nicht nur konventionellen Honig, sondern auch Bio-Honig. Denn angesichts des fast flächendeckenden Einsatzes von Gentechnik-Sorten sind Verunreinigungen nicht zu vermeiden. Die Produktion von biologischem Rapshonig ist in Kanada aufgrund der fehlenden Exportmöglichkeiten inzwischen nahezu komplett eingestellt worden.

Gentech-Pollen als "natürlicher Bestandteil" von Honig

Die EU-Kommission versuchte daher, das Urteil des Gerichts durch einen rechtlichen Kunstgriff zu unterlaufen. So argumentierte die Kommission, das Gericht habe sich in seiner Auffassung geirrt und es sei Aufgabe der Kommission, die Imker vor den Folgen dieses Irrtums zu schützen. Sie schlug daher vor, Pollen nicht wie das EuGH als "Zutat", sondern als "natürlichen Bestandteil" des Honigs zu definieren. Dies gelte auch für gentechnisch veränderten Pollen. Der Gentechnik-Pollen soll also im Honig als "natürlich" angesehen werden - und der Honig selbst damit weiter verkauft werden dürfen.

Dieser Vorschlag widerspricht allen Grundprinzipien der Regulierung von Gentechnik in der EU. Denn gentechnisch veränderte Pflanzen müssen in der EU vor allem deshalb ein anderes Zulassungsverfahren durchlaufen als gewöhnliche Pflanzen, weil es sich dabei nicht um natürliche Organismen handelt. Doch die Imker lehnten diese "Hilfe" der

Doch die Imker lehnten diese "Hilfe" der Kommission dankend ab - ihre Kunden wollten nämlich gar keinen Gentechnik-Pollen in ihrem Honig.

Zwei Jahre lang wehrten sich ihre Verbände gegen die Umsetzung des Kommissionsvorschlags. Auch im Europäischen Parlament zeigten sich erhebliche Zweifel daran, den Pollen einfach umzudeklarieren. Letztlich konnte sich die Kommission im April 2014 aber doch durchsetzen.

Auch wenn Gentechnik-Pollen in Honig damit künftig als "natürlicher Bestandteil" gilt, der nicht gekennzeichnet werden muss, ist die Kennzeichnungsfrage trotzdem nicht abschließend geklärt. Denn zulässig sind Verunreinigungen mit gentechnischem Pollen bis 0,9 Prozent nur dann, wenn sie "zufällig" und "technisch unvermeidbar" waren - beides vage Rechtsbegriffe, die es im Einzelfall auszulegen gilt. Auch die Frage, wie mit gentechnisch verändertem Nektar verfahren wird und wie die Analyseverfahren für Honig umgestellt werden müssen, ist aus Sicht der Imker nicht beantwortet - von den erhöhten Analysekosten, die nicht der Verursacher, sondern die Imker tragen müssen, ganz zu schweigen.



Kasten 3: Ein paar Zahlen

Flugradius Bienen: bis zu 10 km

Flugweite von Mais-Pollen: bis zu 4,5 km

Gesetzlicher Mindestabstand eines Gentechnik-Maisfeldes

zu konventionellem Maisfeld: 0,15 km

zu biologischem Mais-Feld: 0,3 km

Für die Imker und ihre Kunden bedeutet das vorerst: weniger Schutz vor Gentechnik-Pollen im Honig. Der Honig von Karl-Heinz Bablok ist trotzdem wieder gentechnikfrei, weil auch der Freistaat Bayern sich inzwischen dem Druck der Bürger und Imker gebeugt hat, die Feldversuche inzwischen eingestellt hat und Gentechnik auf den bayerischen Äckern ablehnt. Unmöglich ist künftiger Anbau dadurch jedoch nicht. Bablok wurde für sein persönliches Engagement für die Sache der Imker jedenfalls mit dem "Goldenen Stachel" des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes ausgezeichnet.

Anm. d. Red.: 2015 erklärte sich der Freistaat Bayern bereit, 6.000 Euro Schadensersatz zu bezahlen. Laut Babloks Anwälten deckt das allerdings nur die Hälfte der Kosten, die dem Imker durch die Unverkäuflichkeit des Honigs, die DNA-Proben und den Umzug der Bienen entstanden waren. [3]

Ouellen

- 1. Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg: Urteil (2008) bit.ly/UrteilBV
- 2. Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil (2011) bit.ly/UrteilGdEU
- 3. Informationsdienst Gentechnik: Bayern zahlt Schadensersatz an Imker (05.08.15) bit.ly/IDGErsatz

Studie

Eine Studie der Universität Bremen (2013) zeigt, dass Mais-Pollen bis 4,5 km weit fliegen kann. bit.ly/SMaispollen

Netzwerk: Bienen machen Schule

Das Netzwerkprojekt "Bienen machen Schule" von Mellifera e.V. möchte Pädagogen und Imker ermutigen, gemeinsam mit Kindern Bienen zu halten. Auf der Webseite sind allerlei nützliche Informationen rund um das Thema Bienen für Schulen. bit.ly/BienenMachenSchule

